

**4249/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 21.10.2002**

Die Abgeordnete Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage (4357/J) betreffend "MenschenrechtskoordinatorIn im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

*Wurde in Ihrem Ministerium entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 1999 ein Menschenrechtskoordinator bzw. eine -koordinatorin bestellt?*

*Mit welchem Datum übernahm diese Person diese Aufgabe?*

**Frage 2:**

*Wie lautet der Name der derzeit für Menschenrechtsfragen zuständigen Koordinatorin bzw. des Koordinators und in welcher Abteilung nach der derzeit gültigen Geschäftseinteilung ist diese Person tätig?*

**Frage 3:**

*Ist für eine Vertretung dieser Person gesorgt?*

*Wenn ja, wie lautet der Namen der Vertretung und in welcher Abteilung nach der derzeit gültigen Geschäftseinteilung ist diese Person tätig?*

Zu den Fragen I bis 3:

Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 1999 wurden in meinem Ressort im August 2000 sowohl eine Menschenrechtskoordinatorin als auch ein Stellvertreter bestellt.

Der Name der Menschenrechtskoordinatorin lautet Dr. Anita Pleyer, der des Stellvertreters Mag. Klaus Hartmann. Beide sind in der Abteilung II/6 - Dienst- und Pensionsrecht - tätig.

Frage 4:

*In welcher Form ist die Menschenrechtskoordinatorin bzw. der Menschenrechtskoordinator in die Arbeit des Ministerium eingebunden?*

*Welchen Beitrag kann der oder die Menschenrechtskoordinatorin für die Arbeit in der Praxis leisten?*

Frage 5:

*Ist der/die KoordinatorIn in die legistische Arbeit, beispielsweise in die Erstellung von Regierungsvorlagen involviert?*

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Aufgaben des Menschenrechtskoordinators werden sowohl von der Menschenrechtskoordinatorin als auch von deren Stellvertreter im Rahmen ihrer legistischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes für den öffentlichen Dienst sowie der dienstrechtlichen Nebengesetze wahrgenommen. Dabei können im Rahmen der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, wozu auch die Erstellung von Regierungsvorlagen zählt, sowie bei der Erstellung von Rechtsgutachten menschenrechtliche Aspekte eingebracht werden.

Frage 6:

*Wie viel der Dienstzeit verwendet der Menschenrechtskoordinator bzw. die*

*Menschenrechtskoordinatorin für diesen Arbeitsbereich in etwa?*

Zu Frage 6:

Die Menschenrechtskoordinatorin im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport ist in die Erstellung und Behandlung von Berichten nationaler und internationaler Menschenrechtsfragen eingebunden und daher wird ihr Know-how häufig in Anspruch genommen. Da jedoch - wie zu Punkt 4 und 5 erwähnt - die Menschenrechtskoordinatorin menschenrechtliche Aspekte auch in ihre dienstliche Tätigkeit einbringen kann, können keine Aussagen über den Umfang der Dienstzeit, der für den Bereich der Menschenrechtskoordination anfällt, gemacht werden.

Frage 7:

*Sind die MenschenrechtskoordinatorInnen der Ministerien untereinander vernetzt, halten diese gemeinsame Sitzungen ab oder besteht eine andere Form (institutionalisierte) Zusammenarbeit und gegenseitiger Konsultation?*

Zu Frage 7:

Für die Menschenrechtskoordination wurde ein Netzwerk eingerichtet, das bei allen wichtigen, den Kompetenzbereich eines Bundesministeriums überschreitenden Aufgaben in menschenrechtlicher Hinsicht eingesetzt wird. Dieses Netzwerk basiert auf einer ad-hoc Basis, die nicht notwendigerweise gemeinsame Sitzungen erforderlich macht.

Frage 8:

*Besteht neben einer etwaigen Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien auch eine solche Zusammenarbeit bzw. ein regelmäßiger Kontakt mit anderen österreichischen Behörden, internationalen Organisationen, NGOs und Behörden befreundeter Staaten?*

Zu Frage 8:

Diesbezüglich wird auf die Anfragebeantwortung des Bundeskanzleramtes zur Anfrage 4349/J verwiesen.

Frage 9:

*Inwiefern konnte die Arbeit des Ministeriums durch die Einführung einer Menschenrechtskoordinatorin bzw. eines Menschenrechtskoordinators verbessert werden?*

Zu Frage 9:

Durch die zu Punkt 4 und 5 angesprochene Verflechtung der dienstlichen Zuständigkeit und der Tätigkeit der Menschenrechtskoordination ist gewährleistet, dass die Menschenrechtskoordinatorin alle menschenrechtsrelevanten Aspekte in die Arbeit meines Ressorts einbringt.

Frage 10:

*Sind auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Stelle einer/eines Menschenrechtskoordinatorin Veränderungen geplant, die die Arbeit des Ministeriums weiter verbessern können ?*

Zu Frage 10:

Derzeit sind keine Veränderungen in diesem Bereich geplant.